

Name der Gesellschaft:  
Barmer Gaserleuchtungs=Gesellschaft.

会社名：  
バルメン・ガス照明会社

認可年月日：  
1859.02.14.

業種：  
ガス

掲載文献等：  
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1859, SS.142-145.

ファイル名：  
18590214BGEG\_A.pdf

(Nr. 395.) Die zu besetzende erledigte Pfarrstelle zu Bibernheim Synode. Coblenz betr.

Der Pfarrer Noël zu Bibernheim ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Schweiler ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Bibernheim, Synode Coblenz, wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 31. März c. annehmen.

Coblenz den 26. Februar 1859.

Königliches Consistorium.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 396.) Die Aufnahme einer Anleihe von 100,000 Thlr. Seitens der Barmer Gas-Erleuchtungs-Gesellschaft betr. I. S. III. Nr. 1672.

Die nachstehende, wörtlich also lautende Allerhöchste Ordre:

Auf Ihren Bericht vom 1. Februar d. J. bestätige Ich hiermit die von der Barmer Gas-Erleuchtungs-Gesellschaft laut der mit den eingereichten Statuten und deren Nachtrag wieder beiliegenden Notariats-Verhandlung vom 10. November v. J. gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme einer Anleihe von 100,000 Thlr. und Ausgabe von 500 Obligationen, jede zu 200 Thlr., und genehmige den in derselben Verhandlung enthaltenen Nachtrag zu den Gesellschaftsstatuten.

Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben danach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 14. Februar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

(gez.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

(gegg.) von der Gehdt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe  
und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

bringen wir nebst dem darin erwähnten Nachtrage zu den Statuten der Barmer Gas-Erleuchtungs-Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 3. März 1859.

### Nachtrag

zu den Statuten der Barmer Gas-Erleuchtungs-Gesellschaft.

§. 1. Das Gesellschafts-Capital von Thlr. 90,000 soll durch Ausgabe von 500 Stück Obligationen, jede zu Thlr. 200, unter den nachfolgenden Bestimmungen vermehrt werden:

§. 2. Diese Obligationen werden unter der Benennung „Obligationen der Barmer Gas-Erleuchtungs-Gesellschaft,“ auf bestimmte Inhaber ausgestellt, und gegen Einzahlung ihres vollen Nennwerthes ausgegeben.

Ihr Ertrag wird verwendet:

- a. zur Rückzahlung der jetzt bestehenden, unter'm 29. April 1848 Allerhöchst genehmigten hypothekarischen Anleihe, im Betrage von Thlr. 30,000;
- b. zur Heimzahlung der unter demselben Datum authorisirten Ausgabe (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 27. Mai 1848.) von 450 Stück Prioritäts-Actien zu Thlr. 50 jede, in Summe mit Thlr. 22,500;
- c. zur Tilgung diverser Schulden im Betrage von Thlr. 6,000 ;
- d. zur künftigen Erweiterung des Unternehmens im Betrage von Thlr. 18,500, und
- e. für einen dritten Gasometer mit Thlr. 23,000.

Ueber den Zeitpunkt der Verwendung ad e, beschließt die General-Versammlung der Actionaire. Nach Rückzahlung der Positionen ad a. und b. tritt der seitherige Statuts-Nachtrag außer Kraft.

§. 3. Da bei der größeren Ausdehnung des Unternehmens ein höherer Reservefond angemessen erscheint, so wird die Höhe des, unter §. 15. a. des Statuts erwähnten, Reservefonds hiermit im Maximum auf Thlr. 30,000 bestimmt.

§. 4. Die Obligationen werden mit 5% jährlich verzinst und die Zinsen im Monat August eines jeden Jahres ausbezahlt, wenn und in sofern der Jahres-Abschluß der Gesellschaft diesen Ueberschuß ergibt.

An den Dividenden nehmen diese Obligationen keinen Antheil, dagegen erhalten sie für die 5% Zinsen und sämtliche Rückstände, das Vorrecht vor den bereits vorhandenen Stamm-Actien im Betrage von Thlr. 70,000 und der Betheiligungssumme der Stadt Barmen im Betrage von Thlr. 20,000, dergestalt, daß diese 5% Zinsen gedeckt sein müssen, ehe von dem ursprünglichen Gesamt-Capital von Thlr. 90,000 Zinsen gezahlt werden.

Gleicherweise steht auch den Capitalien der Obligationen dasselbe Vorzugsrecht vor den Capitalien der Stamm-Actien und der Betheiligungssumme der Stadt Barmen zu.

§. 5. Die Obligationen werden aus dem, nach Zahlung sämtlicher Zinsen sich ferner ergebenden Gewinn amortisirt, und zwar, soweit es der vorhandene Gewinn zuläßt, jährlich bis zur Höhe von Thlr. 2000, oder 10 Stück dieser Obligationen. Der Gesellschaft steht indeß das Recht zu, auch außerhalb dieses Amortisations-Verfahrens die Obligationen alle, oder zum Theil, durch eine an die, im Obligationen-Register angemeldeten Inhaber der Obligationen gerichtete, drei Monate vorher von der Direction zu erlassende schriftliche Anzeige zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Den Besitzern von Obligationen steht dagegen kein Recht der Kündigung zu.

§. 6. Die Bestimmungen des §. 15. des Statuts erleiden einige Modifikationen und treten an Stelle dieses Paragraphen folgende Bestimmungen; der, bei dem Jahres-Abschlusse sich ergebende Ueberschuß, wird unter Festhaltung der nachstehenden Reihenfolge verwandt:

- 1) Zur Zins-Zahlung à 5% und eventuell Rückstände für die Obligationen;
- 2) Zur Zins-Zahlung bis zu 5% für die Actien und die Betheiligungssumme der Stadt Barmen;
- 3) Zur Amortisation der Obligationen bis zur Höhe von Thlr. 2000 ;
- 4) Zur Amortisation der Actien bis zur Höhe von 3% des ursprünglichen Actien-Capitals oder Thlr. 2100, die jedoch nur in ganzen Prozenten von jeder Actie abzuschreiben sind, und bevor zu dieser Abschreibung geschritten werden kann, müssen alle etwaigen Rückstände gedeckt sein;
- 5) Zur Zahlung einer Dividende bis zur Höhe von 3% des noch nicht amortisirten Actien-Capitals ;

6) Zur Zahlung einer Dividende bis zu 3% für die Betheiligungssumme der Stadt Barmen. Die auf diese fallende Dividende wird zur Ermäßigung der öffentlichen Beleuchtungskosten verwandt.

Wird der Gewinn auch durch diese Verwendung noch nicht erschöpft, so soll der Rest in folgender Weise verwandt werden:

a. die Hälfte dieses Ueberschusses wird dem proponirten Reservefond für mögliche bedeutende Reparaturen überwiesen, welcher aber die Höhe von Thlr. 30,000 nicht soll übersteigen dürfen.

So lange noch Actionaire bei der Anlage interessirt und für ihre Zinsen nicht gedeckt sind, darf der Reservefond zu keinem andern Zwecke verwendet werden. Derselbe wird zinsbar angelegt und ihm die Zinsen so lange zugeschrieben, bis er die Höhe von Thlr. 30,000 erreicht haben wird. Alsdann sollen die Zinsen in die laufende Jahresrechnung fließen.

b. Die zweite Hälfte des Ueberschusses wird zur Ermäßigung der Städtischen Beleuchtungskosten und zur Vermehrung der Brennzeit der Straßen-Laternen verwandt, um letztere auf die Höhe von 1500 statt 900 Stunden pr. Flamme und Jahr auszubehnen, und dessen ungeachtet die Kosten auf Thlr. 2000 zu ermäßigen.

Hat die Stadt diese Vermehrung der Brennzeit um die Summe von Thlr. 2000 erreicht, so soll eine weitere Ermäßigung nicht stattfinden, sondern der etwaige Mehrbetrag der zweiten Hälfte, so wie der ersten, nach Ansammlung eines Reservefonds von Thlr. 30,000

7) Zur ferneren Amortisation der Obligationen bis auf weitere 10 Stück derselben, und der darüber hinausgehende Ueberschuß alsdann

8) von der Stadt zu wohlthätigen Zwecken verwandt werden.

§. 7. Die Nummern der, nach der Bestimmung des §. 5. zu amortisirenden, oder einzulösenden Obligationen werden durch das Los bestimmt, und den, in dem Obligationen-Register der Gesellschaft eingetragenen Inhabern von der Direction schriftliche Anzeige darüber ertheilt.

Die Verloosung erfolgt von der Direction in Gegenwart zweier, von ihr zuzuziehender, Inhaber von Obligationen, ohne öffentliche Bekanntmachung.

§. 8. Die Auszahlung der ausgelosten, oder gekündigten Obligationen erfolgt an dem von der Direction dazu bestimmten Tage, durch ihre Gesellschafts-Cassa nach dem Nennwerthe an die, im Obligationen-Register der Gesellschaft bezeichneten Inhaber der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Es ist daher jeder Besitzwechsel der Obligationen bei der Direction sofort anzumelden, und wird von dieser die geschene Umschreibung in dem Register bescheinigt. Mit dem zur Heimzahlung bestimmten Tage hört die Verzinsung auf. Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen, werden in der jährlichen ordentlichen General-Versammlung vernichtet und im Protokoll vermerkt;

Die Obligationen aber, welche im Wege der Kündigung außerhalb der Amortisation eingelöst worden, sind von den Inhabern an die Gesellschaft zu cediren und können von dieser wieder ausgegeben werden.

§. 9. Zinsen von Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem festgesetzten Zahlungstermine angerechnet, nicht erfolgt ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 10. Diejenigen Obligationen, welche ausgelost und gekündigt sind, und der Kündigung ungeachtet nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden in den nächsten fünf Jahren von der Direction alljährlich einmal öffentlich aufgerufen. Gehen sie aber dessen ungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschafts-Vermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Obligationen von der Direction öffentlich bekannt gemacht wird.

Der General-Versammlung steht es indeß frei, die gänzliche oder theilweise Nachzahlung derselben aus Billigkeitsgründen zu beschließen.

§. 11. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen amortisirt werden, so wird nach §. 18. des Statuts verfahren.

§. 12. Den Inhabern der Obligationen steht der Zutritt zu den General-Versammlungen offen, doch haben sie als solche nicht das Recht sich an den Verhandlungen, oder Abstimmungen zu betheiligen.

(Nr. 397.) Den Gebührentarif für den Rheinhafen zu Homberg betr. I. S. III. Nr. 1677.

Im Auftrage der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen Excellenzen bringen wir den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Januar d. J. nebst dem darin bezogenen Tarife der im Rheinhafen zu Homberg zu erhebenden Abgaben nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 10. März 1859.

Auf Ihren Bericht vom 14. Januar d. J. habe Ich den anliegenden Tarif der im Rheinhafen zu Homberg, im Regierungsbezirke Düsseldorf, zu erhebenden Abgaben genehmigt und lasse Ihnen denselben vollzogen wieder zugehen. Die Publikation desselben hat durch die Amtsblätter der Regierungen zu Düsseldorf, Köln, Coblenz und Arnberg zu erfolgen. Die Abänderung des Tarifs bleibt vorbehalten.

Berlin den 24. Januar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

(gez.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

(ggz.) von der Heydt, von Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Für richtige Abschrift Lange, Geheimer Kanzlei-Direktor.

### T a r i f,

nach welchem das Werft-, Lager-, und Hafenschutgeld im Rheinhafen zu Homberg, im Regierungsbezirke Düsseldorf zu erheben ist.

#### §. 1.

Von allen Gegenständen, welche im Bereiche des von der Ruhrort-Krefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft angelegten Rheinhafens bei Homberg aus- oder eingeladen werden, sei es vom Ufer in das Schiff, beziehungsweise vom Schiff auf das Ufer, oder unmittelbar von Schiff zu Schiff, in letzterem Falle jedoch nur, wenn eines der Schiffe an das Werft der Ufer angelegt hat, wird ein Werftgeld erhoben. Dasselbe beträgt, soweit nicht für besondere Gegenstände ein Anderes bestimmt ist, (2) bei Benutzung des gemauerten Werftes Pfg., sonst aber 2 Pfennige für den Centner.

#### §. 2.

Von nachstehenden Gegenständen beträgt das Werftgeld und zwar:  
von Balken (von Holz) für den Centner

1 Pfg.